

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION – GENERALSEKRETARIAT – RECHT
HAUPTREFERAT VERFASSUNGSDIENSTAmt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Bundesministerium
für Nachhaltigkeit und Tourismus
Sektion V – Abfallwirtschaft, Chemiepolitik
und Umwelttechnologie
Abteilung V/2 – Abfall- und Altlastenrecht
Stubenbastei 5
1010 Wien

Eisenstadt, am 16.05.2019
Sachb.: Mag. Julia Friedrichkeit-Lebmann
Tel.: +43 5 7600-2183
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.gs-vd@bgld.gv.at

Zahl: LAD-GS/VD.B107-10038-8-2019

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird, AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019, Stellungnahme

Bezug: BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019

Zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle), nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Allgemeines

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat der fachlich zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mit E-Mail vom 17. April 2019 den Entwurf der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle zur Information übermittelt und im selben Satz darauf hingewiesen, dass eine Aussendung des Begutachtungsentwurfes „an die offiziellen Adressen“ bereits erfolgt sei.

Trotz Adressierung des Schreibens des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 10. April 2019 u.a. an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, erfolgte bisher keine offizielle Zustellung an das Amt der Burgenländischen

Landesregierung als solches (s. dazu den Beschluss der Landesamtsdirektorenkonferenz vom 26. April 2019, VSt-215/81).

1. Zum Entwurf:

Zu den den Erläuterungen und der WFA zu entnehmenden, ausschließlich positiv dargestellten Erwartungen ist Folgendes anzumerken:

1.1. Betreffend künftig bevorzugte biologisch abbaubare Tragetaschen haben gerade in letzter Zeit veröffentlichte qualifizierte Untersuchungen gezeigt, dass der Abbau solcher Materialien je nach Umgebungsmedium (Sonneneinstrahlung, Luft, Wasser, unter der Erde) recht unterschiedliche und teilweise auch lange Zeiten braucht.

Unsicher ist weiters, ob nicht ein Teil der Abbauprodukte als Mikroplastik bloß unsichtbar wird. Auch kann es nicht vorbehaltlos als Ressourcenschonung angesehen werden, wenn Kunststofftragetaschen in Hinkunft biologisch abbaubar sind und aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, weil die dafür notwendigen landwirtschaftlichen Flächen zB für die Nahrungsmittelproduktion wegfallen.

1.2. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass teilweise finanzielle Mehraufwendungen entstehen, die aber in den Begleitpapieren nicht dargestellt wurden:

- zB werden die konkreteren Bestimmungen betreffend die Entziehung von Sammler- und Behandlererlaubnissen Prüfungs- und Verfahrensaufwand beim Landeshauptmann als Abfallwirtschaftsrechtsbehörde erzeugen.

- Die „Erleichterungen im Anlagenrecht“ produzieren jedenfalls jenen Überprüfungsaufwand der Behörden, der notwendig ist mit entsprechender Rechtssicherheit und auf fachlichen Grundlagen entsprechende Sachverhalte den „erleichternden“ Bestimmungen zu unterstellen. Allein die Differenzierung bisher falsch genehmigter Anlagen oder Anlagenteile von jenen, die nachträglich gemäß AWG zu bewilligen sind, kann sehr aufwendig werden. Jedenfalls ist hier weder eine Reduktion von Verfahren noch generell mit kürzeren Verfahrenszeiten zu rechnen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Ziffer 5 (§ 2 Abs. 10 Ziffer 1):

Hier werden Kunststofftragetaschen als Tragetaschen mit oder ohne Tragegriff aus Kunststoff definiert, hingegen sind gemäß den Ausführungen in den Erläuterungen Taschen ohne Griff oder Griffloch generell keine Tragetaschen und daher nicht betroffen. Dieser Widerspruch wäre zwecks Gewährleistung einer einheitlichen Begriffsdefinition aufzuklären.

Zu Ziffer 7 und Ziffer 8 (§ 6 Abs. 1, 2 und 3):

Die in § 6 Abs. 1, 2 und 3 vorgesehene Verschiebung der Zuständigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Ebene des Landeshauptmannes wird seit Jahren, unter anderem auch im Länderarbeitskreis Abfallwirtschaft diskutiert, und wurde bisher von allen Bundesländern ausgenommen Niederösterreich (für Wien spielt dies aufgrund der bestehenden Behördenorganisation keine Rolle) abgelehnt. Es ist zu erwarten, dass bei Beibehaltung dieser Änderung der Zeit- und Kostenaufwand schon allein aufgrund längerer Anfahrtswege zu den örtlichen Gegebenheiten ansteigen werden. Dazu kommt, dass wenn zB im Zusammenhang mit einer Verbringung oder rechtswidrigen Behandlung von Abfällen Behandlungsaufträge oder Beschlagnahmen (Sicherstellungen) zu veranlassen sind, ohnehin die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind (siehe § 73 und 75b AWG 2002) und implizit die Bezirksverwaltungsbehörden in diesen Verfahren auf fachlicher Ebene zu klären haben, ob etwas Abfall ist oder nicht. Die Verlagerung der Zuständigkeiten in § 6 Abs. 1, 2 und 3 AWG 2002 auf die Ebene des Landeshauptmannes lässt so konkurrierende Zuständigkeiten von Abfallwirtschaftsrechtsbehörden verschiedener Ebenen entstehen.

Gleiches gilt im Verhältnis zu den von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren. Anstelle einer bloßen Zuständigkeitsverlagerung wäre es hilfreicher, entsprechend ausreichend qualifiziertes Sachverständigenpersonal und qualifizierte Schulungen der Bediensteten bei den Bezirksverwaltungsbehörden zu veranlassen. Die in den Erläuterungen zu dieser Änderung angegebene Begründung, es handle sich um komplexe Sach- und Rechtsfragen erscheint unsachlich, weil die befassten Sachverständigen ohnehin von einer Abteilung des Amtes der Landesregierung beigelegt werden und die gleichen komplexen Rechtsfragen von den Bezirksverwaltungsbehörden in Verfahren nach § 73 ff AWG 2002 zu klären sind.

Zu Ziffer 30 (§ 24a Abs. 5):

Die beabsichtigte Harmonisierung gemäß § 24 a Abs. 5 mit der Gewerbeordnung 1994 ist grundsätzlich zu begrüßen, aber – wie ein Blick in die Erläuterungen zeigt – von einer parallel notwendigen Änderung der Gewerbeordnung 1994 abhängig. Weiters sollen die ausgestellten Berufsberechtigungen in der Folge auch in das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) gemeldet werden.

Diesbezüglich wird vorgeschlagen, diese Meldungen über die derzeit bereits befassten Gewerbereferenten bei den Bezirksverwaltungsbehörden laufen zu lassen, da diese bereits einschlägig geschult sind und die erforderlichen Berechtigungen aufweisen. Dieser organisatorische Weg könnte ebenso im Fall von vorübergehenden oder dauernden Entziehungen von Erlaubnissen gemäß § 24a ff AWG 2002 angedacht werden.

Zu Ziffer 33 (§ 25a Abs. 6):

Die neue Bestimmung des § 25a Abs. 6 wird jedenfalls auf Ebene des Landeshauptmannes als Abfallwirtschaftsrechtsbehörde verstärkt Prüfungs- und Verfahrensaufwand erzeugen und es werden die bisher in Fünfjahresperioden vorgesehenen oder aus Verhältnismäßigkeitsgründen in vergleichbaren Zeiträumen erfolgenden Überprüfungen verdichtet werden müssen. Der daraus resultierende Mehraufwand wurde in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung und den Erläuterungen nicht dargestellt.

Zu Ziffer 53 (§ 78 Abs. 17):

§ 78 Abs. 17 eröffnet die Frage, aus welchen Gründen hier die Bestimmungen der §§ 31 a, 32 Abs. 2 lit. c, 34 und 38 WRG 1959 einbezogen worden sind und nicht auch andere wasserrechtliche Bewilligungstatbestände. Dabei ist auch anzumerken, dass § 34 WRG 1959 überhaupt keinen Bewilligungstatbestand darstellt, sondern allenfalls eine Grundlage für eine Verordnung, die solche Tatbestände beinhaltet, oder Grundlage für Beschränkungen der Bewirtschaftung und Benutzung von Grundstücken und Gewässern sein kann. Zu § 32 Abs. 2. lit c WRG 1959 stellt sich die Frage, wieso ausschließlich dieser Tatbestand des § 32 herausgepickt wurde und nicht auch andere, nicht weniger relevante.

Aus den Erläuterungen ist diesbezüglich jedenfalls nichts zu entnehmen. Hinzuweisen ist jedenfalls auf den zu erwartenden Differenzierungs- und Prüfungsaufwand der Abfallwirtschaftsrechtsbehörden bei Übernahme derartiger Anlagen in das AWG 2002-Regime.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adressen abt-52@bmnt.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
In Vertretung des Landesamtsdirektors:
Dr. Josef Hochwarter

